

Dekret über die Erteilung von Stipendien und Studiendarlehen

vom 16. August 1982

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

¹⁾ gestützt auf Art. 19 und 89 des Schulgesetzes ²⁾ vom 27. April 1981 und Art. 38 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 28. März 1983 ³⁾,

beschliesst:

I. Anspruchsberechtigung

§ 1 ¹⁰⁾

¹ Der Kanton Schaffhausen gewährt Ausbildungsbeiträge für folgende Ausbildungswege im In- und Ausland (lit. a - c) bzw. in der Schweiz (lit. d - g) an gesuchstellende Personen, die eine vom Bund, einzelnen Kantonen oder vom Erziehungsdepartement anerkannte Ausbildungsstätte besuchen:

- a) Studium an universitären Hochschulen und Fachhochschulen;
- b) Ausbildung an höheren Fachschulen;
- c) Ausbildung an weiterführenden Fachschulen, Sozialpädagogen- und Sozialarbeiterschulen und an Schulen für künstlerische Berufe;
- d) Ausbildung an Maturitätsschulen und Fachmittelschulen sowie Verkehrsschulen; ¹¹⁾
- e) Ausbildung in einer vertraglich geregelten Berufs- oder Anlehre;
- f) Aus- und Weiterbildung an Ausbildungsinstitutionen, welche Personen, die bereits im Erwerbsleben stehen oder standen, auf eine Maturitätsprüfung oder den Lehrerberuf vorbereiten;
- g) Weiterbildung nach eidgenössischem Berufsbildungsgesetz, Vorbereitung für die Berufs- oder höhere Fachprüfung, ferner für berufliche Umschulung und Weiterbildung.

Amtsblatt 1982, S. 657

² In Härtefällen können auch Ausbildungsbeiträge für andere Ausbildungswege gewährt werden.

³ Beiträge werden nur gewährt, wenn die Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr beträgt. Ausgenommen von dieser Mindestausbildungsdauer sind Vorbereitungskurse auf höhere Fachprüfungen und Vorkurse, die vom Ausbildungsreglement zwingend vorgeschrieben werden und für welche die Mindestausbildungsdauer drei Monate beträgt.

⁴ Führen mehrere Ausbildungswege zum Ziel, wird für die Bemessung der Beiträge in der Regel auf die kostengünstigste Ausbildung abgestellt.

§ 2⁴⁾

¹ Anspruch auf Ausbildungsbeiträge hat jeder Absolvent eines in § 1 genannten Ausbildungsweges, der genügende Leistungen erbringt, über die erforderliche Begabung und Eignung verfügt und dessen wirtschaftliche Verhältnisse die Gewährung solcher Beiträge rechtfertigen, sofern er zu Beginn der Ausbildung das 32. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze gilt nicht für Geschwister, welche während zehn Jahren unbezahlte Erziehungs- oder Betreuungsarbeit geleistet haben.

² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat ausserdem Ausbildungsbeiträge an Bewerber gewähren, welche das 32. Altersjahr bei Beginn der Ausbildung bereits vollendet haben.

³ Keinen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:

- a) Absolventen von Hochschulen für ein zweites Hochschulstudium, sofern sie für das erste bereits Beiträge bezogen haben;
- b) Bewerber, die bereits über zwei abgeschlossene Ausbildungen verfügen, ausgenommen bei Weiterbildung in besonderen Fällen;
- c) Bewerber, die eine unverhältnismässig lange Ausbildungsdauer aufweisen.

§ 3⁵⁾

§ 4

¹ Zur Bewerbung um Ausbildungsbeiträge sind zugelassen:

- a) Schweizerbürger mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen;
- b) in Ausnahmefällen im Ausland wohnhafte Kantonsbürger;
- c) Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen;

d) Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen, sofern sie vorgängig während mindestens fünf Jahren ununterbrochen ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz hatten, wovon die letzten zwei Jahre im Kanton Schaffhausen.

² Über die Zulassung von Flüchtlingen und Staatenlosen mit schweizerischem Asylrecht entscheidet das Erziehungsdepartement.¹⁰⁾

³ Der Begriff des stipendienrechtlichen Wohnsitzes wird durch regierungsrätliche Verordnung bestimmt.

§ 5

Wer seine Studien, den Schul- oder Kursbesuch oder seine Berufslernlehre durch eigenes Verschulden nicht beendet oder zu Unrecht Ausbildungsbeiträge bezieht, ist verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

II. Arten und Höhe der Ausbildungsbeiträge

1. Stipendien

§ 6

¹ Die Jahresstipendien betragen:⁶⁾

500 Fr. bis 13'000 Fr.	für Ledige;
500 Fr. bis 20'000 Fr.	für alleinstehende Bewerber mit Unterhalts- oder Unterstützungspflicht;
500 Fr. bis 20'000 Fr.	für Verheiratete.

² Leben Kinder von Bewerbern gemäss Abs. 1 lit. b oder c in deren Haushalt, so erhöht sich der entsprechende Höchstansatz pro Kind um 3'000 Fr.⁴⁾

³ Befinden sich bei Ehepaaren beide Ehegatten in Ausbildung, so stehen dem einzelnen Bewerber maximal 13'000 Fr. zu, zusätzlich 1'500 Fr. pro Kind, das in deren Haushalt lebt.¹⁰⁾

⁴ In begründeten Fällen kann das Erziehungsdepartement ausnahmsweise über diese Ansätze hinausgehen.¹⁰⁾

⁵ Die Stipendien werden in der Regel semesterweise ausbezahlt.

§ 7⁷⁾

Bei der Festsetzung der Höhe des Stipendiums sind insbesondere die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers und seiner Angehörigen, seine Leistungen sowie die zur Ausbildung erforderlichen Aus-

lagen zu berücksichtigen. Der Regierungsrat umschreibt die näheren Voraussetzungen und regelt notwendige Ausnahmen.

2. Darlehen

§ 8

¹ Das Erziehungsdepartement kann Studiendarlehen gewähren. Die Bedingungen über Verzinsung und Rückzahlung werden vom Regierungsrat durch Verordnung festgesetzt.¹⁰⁾

² Stipendien und Studiendarlehen können gleichzeitig gewährt werden.

III. Verfahren

§ 9

¹ Stipendien- und Darlehensgesuche sind zu Beginn des Studien- oder Ausbildungsjahres mit besonderem Formular beim Erziehungsdepartement⁸⁾ einzureichen.

² Das Erziehungsdepartement⁸⁾ führt die zentrale Stipendienstelle. Sie besorgt die Abrechnung mit dem Bund.

³ Über die Erteilung der einzelnen Studienbeiträge entscheidet das Erziehungsdepartement.¹⁰⁾

IV. Schlussbestimmung

§ 10

¹ Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt⁹⁾ in Kraft und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 23. Mai 1966.

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss GRB vom 24. Juni 1991, in Kraft getreten am 1. August 1991 (Amtsblatt 1991, S. 710).
- 2) SHR 410.100.
- 3) SHR 412.100.
- 4) Fassung gemäss GRB vom 24. Juni 1991, in Kraft getreten am 1. August 1991 (Amtsblatt 1991, S. 710).

- 5) Aufgehoben durch GRB vom 24. Juni 1991, in Kraft getreten am 1. August 1991 (Amtsblatt 1991, S. 710).
- 6) Abs. 1 in der Fassung gemäss GRB vom 24. Juni 1991, in Kraft getreten am 1. August 1991 (Amtsblatt 1991, S. 710).
Bei laufenden Stipendien erfolgt die Anwendung der neuen Ansätze frühestens ab Beginn des auf die Inkraftsetzung folgenden Ausbildungssemesters (Ziff. II GRB).
- 7) Fassung gemäss GRB vom 2. April 1984, in Kraft getreten am 1. April 1984 (Amtsblatt 1984, S. 310).
- 8) Fassung gemäss V vom 9. Dezember 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987 (Amtsblatt 1986, S. 1043).
- 9) In Kraft getreten am 20. August 1982 (Amtsblatt 1982, S. 657).
- 10) Fassung gemäss GRB vom 12. April 1999, in Kraft getreten am 1. August 1999 (Amtsblatt 1999, S. 560).
- 11) Fassung gemäss KRB vom 8. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. August 2007 (Amtsblatt 2006, S. 1159).

